

auch das Dringlichkeitsrecht auf referendumsfähige Gesetzes- und Finanzbeschlüsse des Landtages beschränkt.¹²³

Es ist nicht zu übersehen, dass das EWR-Abkommen eine gewisse Modifizierung im Bereich der direktdemokratischen Institutionen mit sich gebracht hat. So kann beispielsweise auf Grund des Vorrangprinzips des EWR-Rechts nur eine dem EWR-Recht vereinbare Gesetzesbestimmung zur Abstimmung gelangen.¹²⁴ Volksinitiativen, die auf Erlass EWR-rechtswidriger Bestimmungen zielen, müssen für nichtig erklärt und der Abstimmung entzogen werden.¹²⁵ Um sich ausreichend Zeit für die EWR-Gesetzgebung zu bewahren, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die Fristen zur Durchführung von Volksabstimmungen zu verkürzen.¹²⁶ Im Zusammenhang mit unmittelbar anwendbarem EWR-Recht oder ganz allgemein bei fehlendem innerstaatlichem Gestaltungsspielraum macht es wenig Sinn, Gesetzesrevisionen im ordentlichen Verfahren durchzuführen und dem Referendum zu unterstellen.¹²⁷

6.3.2 *Initiativrecht*

Das Initiativrecht bleibt vom EWR-Abkommen nicht unberührt.

Bei der Prüfung der Gültigkeit stehen häufig schwierige und umstrittene Rechtsfragen an, so dass der Gesetzgeber in Hinsicht auf einen Beitritt zum EWR-Abkommen das Volksrechtegesetz geändert hat. Art. 70b VRG sieht eine Vorprüfung von «Sammel- oder Gemeindeinitiativen» durch die Regierung vor.

Die Vorprüfung hat sich auf die Frage zu beziehen, ob die Initiative «mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen» überein-

123 *Thomas Bruha/Markus Büchel*, Staats- und völkerrechtliche Grundfragen einer EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins (FN 23), S. 11.

124 Vgl. auch *Astrid Epiney*, EG, EWR und die Auswirkungen auf die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit und die direkte Demokratie, in: SJZ 1992, S. 261 (284).

125 Siehe dazu im Folgenden.

126 Bericht und Antrag der Regierung vom 8. Juli 1992 an den Landtag zur Abänderung des Volksrechtegesetzes, Nr. 48/1992, S. 4 f.

127 *Lukas Siegenthaler*, Die Einführung europäischer Gemeinschaftsnormen in das schweizerische Recht (Schriftenreihe des Instituts für Internationales Recht und Internationale Beziehungen, Bd. 76), Basel/Frankfurt am Main 1996, S. 147 mit weiteren Literaturhinweisen.